

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 211-220

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

und Jadegebiets in Brake für 8 Umbauten insgesamt 50 700 *M* zur Verfügung gestellt erhalten. Weitere Umbauten kommen nach dem Bericht der Kasse (Vorstand Fischmeister Küfens, Brake) nicht in Frage, da die übrigen Schiffe zu alt sind. Anderweitig sind Mittel nicht zur Verfügung gestellt.

Außerdem sind verschiedenen einzelnen Fischern durch das Reichsernährungsministerium Beihilfen in Höhe von 1 bis 3000 *M* überwiesen worden.

Betreffs des Pächterlasses führt der Regierungsvertreter folgendes aus:

Das Fischgebiet der Weser liegt ungleichmäßig verteilt auf preußischem und oldenburgischem Gebiet. Daher

ist der Pachtsatz, in Höhe von jährlich 75 *M* für jeden Fischer, gemeinsam mit Preußen festgesetzt. Bei kürzlich erfolgten Verhandlungen mit Preußen ist man beiderseits zu der Überzeugung gekommen, daß dieser Betrag nicht zu hoch ist.

Außerdem ist den Fischern auf Antrag eine Stundung des Pachtbetrages gewährt in der Weise, daß 35 *M* anzubehalten werden müssen und der Rest nach und nach beglichen werden kann.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Die Eingabe wird durch die Erklärung der Regierung für erledigt erklärt.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Freeje.

Anlage 210.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Cäcilien- und Frauenschule, Frauen- und techn. Seminar in Oldenburg.

Die Gewerbelehrerinnen der Frauen- und Haushaltungsschule und des techn. Seminars in Oldenburg bitten in ihrer Eingabe um höhere Eingruppierung. Der Regierungsvertreter führte im Ausschuß aus, daß nach den oldenburgischen Bestimmungen eine höhere Einstufung der Gewerbelehrerinnen nicht in Frage kommen könne; in Oldenburg seien, wie auch in Preußen, die Gewerbelehrerinnen in 8 und 9. Daß die Oberin von Bothmer nach Gruppe 8 besoldet werde, treffe zu. Sie werde später nach 9 kommen, was zur Zeit in Hinsicht auf ihr Dienstalter nicht möglich sei. Eine Aufrückung nach Gruppe 10

könne nicht in Frage kommen, da die dafür notwendige akademische Vorbildung fehle. Ein Vergleich mit Brake kann nach Ansicht des Regierungsvertreters nicht gezogen werden, da es sich in Brake um eine selbständige Berufsschule handelte, die Oldenburger Frauenschule aber dem Lyzeum angegliedert ist.

Der Ausschuß kann sich den Gründen des Regierungsvertreters nicht verschließen und stellt den

Antrag:

Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Nieberg.

Anlage 211.

Bericht

des Ausschusses III über die Eingabe der mit Grundbesitz am westlichen Weserufer ansässigen Bewohner des südlichen Stadtteils Brake, betreffend Schädigung durch die Weservertiefung.

Die Vertreter der Eingabe klagen darüber, daß infolge der weiteren Vertiefung der Weser an den Bolkwerken ihrer außendeichs gelegenen Besitzungen so schwere Schädigungen eingetreten seien, daß ihnen die Ausbesserung derselben nicht mehr möglich sei.

Außerdem seien derartige Bodenensenkungen eingetreten, daß die Häuser an der in Betracht kommenden Strecke Spalten und Risse aufwiesen, die erhebliche Instandsetzungskosten erfordern würden.

Bei der Verhandlung im Ausschusse wurde seitens der Staatsregierung erklärt, daß mit dem Reiche erfolg-

versprechende Verhandlungen dahin gepflogen seien, daß alle Schäden, welche durch die weitere Vertiefung der Unterweser, etwa seit dem Jahre 1921, verursacht wurden, durch ein Auslegungsverfahren geregelt werden sollten.

Das Auslegungsverfahren legt nach preußischem Muster dem Unternehmer einer solchen Anlage die Verpflichtung auf, etwaige Schäden welche Dritten durch diese Anlage zugefügt wird, zu bessern.

Für die Entscheidung darüber, ob Schäden verursacht sind und wie die Entschädigung erfolgen soll, entscheidet in letzter Instanz das Oberverwaltungsgericht in Oldenburg.



Nach diesem Auslegungsverfahren würde es möglich sein, nicht nur sofort erkennbare Schäden an Bollwerken usw. zur Anmeldung zu bringen, sondern auch Schäden, die erst im Laufe der weiter fortschreitenden Wehervertiefung in Erscheinung treten.

Nach diesen Darlegungen der Staatsregierung dürften die Anwohner des südlichen Stadtteils der Gemeinde Brate gegen etwaige Schäden durch die weitere Vertiefung der Unterweser gesichert sein, soweit dieses gesetzlich möglich ist.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Einwohner des südlichen Stadtteils der Gemeinde Brate durch die seitens der Staatsregierung in Aussicht gestellte Einführung des Auslegungsverfahrens im Vertrage mit dem Reiche für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Müller.

Anlage 212.

Bericht

des Ausschusses III über die Eingabe der Jade-Wapeler-Sielacht, betreffend die Gewährung einer Beihilfe zu den Kosten des ausgeführten Sielneubaus und der in Aussicht genommenen Erweiterung des Binnentiefs.

Die Sielacht hat an Stelle der zwei alten Siele einen neuen Siel mit einem Kostenaufwand von 550 000 M errichtet. Zum Zwecke einer durchgreifenden Entwässerung hat die Sielacht weiter beschlossen, das Binnentief zu erweitern mit einem Kostenaufwand von 230 000 M.

Der Ausschuß erkennt an, daß eine durchgreifende Verbesserung des Binnentiefs notwendig ist, um die niedrig gelegenen Ländereien vor den häufigen Übersflutungen zu schützen.

Der Regierungsbevollmächtigte führt aus, daß der Sielbau infolge Abhängigkeit der alten Siele ausgeführt werden mußte. Wenn auch Sielneubauten als Erneuerung überalteter und abgängiger Einrichtungen der Sielacht nach altem Brauch nicht bezuschußt werden, so hat doch die Staatsregierung einen Zuschuß in Aussicht gestellt, wenn die Sielacht sich bereit erklärt hätte, nach einem Plan des Ministeriums das Tief an der Jade binnendeichs durch den Groden nach der Vareler Schleuse zu führen und dort den Siel hinzulegen. Dieses Projekt hat die Sielacht nicht

ausgeführt und damit ist die Bezuschußung in Wegfall gekommen.

Der Ausschuß hat festgestellt, daß im Jahre 1910 die Strohauser Sielacht zum Neubau des Sieles einen Zuschuß bekommen hat und der Stedinger Sielacht ist im Jahre 1922 ebenfalls ein Zuschuß in Aussicht gestellt; doch kam in beiden Fällen der Weserbaufonds in Frage, da diese Sielneubauten erforderlich wurden infolge der Wehervertiefung.

Der Ausschuß sieht sich — ganz abgesehen von der schlechten Finanzlage der Landeskasse — nicht in der Lage, die Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten des Sielbaus zu befürworten.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle über die Eingabe der Jader-Wapeler-Sielacht, betreffend Zuschuß zu den Kosten des Sielbaus und der Erweiterung des Binnentiefs zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Schmidt.

Anlage 213.

Bericht

des Ausschusses II zu der Eingabe des Stadtmagistrats und Schulvorstandes für die Volksschulen der Stadt Jever, betreffend Änderung der neuen Fassung des Abf. 1 des § 2 des Gesetzes vom 27.6.1913/30.4.1923, betreffend die ärztliche Untersuchung der Schulkinder.

Die Eingabe richtet sich dagegen, daß das Ministerium der sozialen Fürsorge durch Gesetz vom 30. 4. 1923 das Recht bekommen hat, die Bestellung der Schulärzte zu genehmigen. In der Stadt Jever sollen statt bisher 3 Ärzte nur noch 2, ja vielleicht in Zukunft nur noch 1 Arzt

als Schularzt angestellt werden. Der Stadtmagistrat und Schulvorstand halten dies für einen Eingriff in die städtische Selbstverwaltung und betonen, daß auch der Wohlfahrtsausschuß des Amtes Jever in seiner Sitzung vom 5. 2. 25 sich dieser Auffassung angeschlossen hat, da



auch im Amte Jeber Fälle bekannt seien, wo wie z. B. in Sillenstede der bisherige Schularzt der Nachbargemeinde dem neuerdings ortsamäßigen Arzte vorgezogen sei.

Der Regierungsvertreter, der zur Sache gehört wurde, ging auf die Gründe zurück, die zur Abänderung des Gesetzes vom 27. 6. 1913 durch das Gesetz vom 30. 4. 1923 geführt haben. Zunächst liegt es im wohlverstandenen Interesse des gesamten Schulwesens, daß ungeeignete Ärzte von der Betätigung als Schularzt durch das Ministerium ferngehalten werden können. Sodann erachtet es die Regierung für notwendig, die Zahl der Schularzte einzuschränken, damit durch den Landesarzt in häufigeren Konferenzen für Einheitlichkeit der Ziele und Methoden der Untersuchung gesorgt werden kann. Wenn augenblicklich die Zahl der Ärzte, die als Schularzte tätig sind, auf 70—85 sich berechnen lassen, so ist diese Zahl noch zu hoch. Es kommt nach der Ansicht des Landesarztes weniger darauf an, daß die untersuchenden Ärzte die zu untersuchenden Kinder und deren Eltern persönlich näher kennen als darauf, daß der untersuchende Arzt als Schularzt in der Untersuchung und Überwachung von Schulkindern über eine größere Erfahrung und größeres Vergleichsmaterial verfügt. Jetzt kommen bei rund 70 000 untersuchten Kindern durchschnittlich auf einen Schularzt 1000 Kinder, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß in einigen Fällen Ärzte weit über diesen Durchschnitt bis auf 4000, andere weit unter diesen Durchschnitt bis auf 35 kommen. Es wird allgemein angenommen, daß auf einen Schularzt etwa 4000 Schulkinder kommen dürfen. Selbstverständlich hat sich die Bestellung der Schularzte auf dem Lande anders zu gestalten als in den Städten. Die Regierung hält daran fest, daß sie mit der Novelle vom 30. 4. 1923 auf dem richtigen Wege ist.

Aus dem Ausschuss heraus wurde noch die Frage gestellt, welche Erfahrungen mit dem neu aufgestellten Fragebogen gemacht worden seien. Die Antwort der Regierung lautete dahin, und von anderer Seite wurde aus dem Ausschuss bestätigt, daß die Schuluntersuchungen seit Einführung des neuen Fragebogens gründlicher und frucht-

barer geworden wären. Besonders könne das Ministerium jetzt ersehen, wo bei Bekämpfung der hauptsächlichsten Erkrankungen (Tuberkulose, Blutarmut) der Hebel zur Besserung angefaßt werden müsse. Das Ergebnis der Schuluntersuchungen des Jahres 1924 solle in einem Sammelbericht zusammengefaßt werden, der indessen dem Landtag wohl erst in seiner nächsten Tagung vorgelegt werden könne.

Bei dieser Gelegenheit wurde aus dem Ausschuss heraus gefragt, ob ein Lehrer einen Schüler, wenn ihm seine körperliche Beschaffenheit dazu Anlaß gäbe, auch außerhalb der Hauptuntersuchungen zum Schularzt schicken könne, und ob eine dann eintretende Untersuchung als eine besondere Leistung besonders bezahlt werden müsse. Der Regierungsvertreter antwortete, es sei wünschenswert, daß die Gemeinden darauf drängen, daß solche Sonderuntersuchungen als in den Verpflichtungen des Schularztes eingeschlossen, von den Gemeinden im Kontrakt mit ihren Schularzten aufgenommen würden. Das Ministerium wird in diesem Sinne wirken. Für die vom Staate bestellten Schularzte sei dies eine Selbstverständlichkeit.

Der Ausschuss verschließt sich nicht der Erkenntnis, daß die in dem Antrag des Stadtmagistrats und Schulvorstandes angeführten Gründe durchaus der Erwägung wert gewesen seien. Andererseits hat er sich aber durch die Regierungsvertreter davon überzeugen lassen, daß diejenigen Gründe, die zur Novelle vom 30. 4. 1923 geführt haben, noch heute zu Recht bestehen, und kommt daher zu dem

Antrag:

Der Landtag wolle dem Antrag des Stadtmagistrats und Schulvorstandes der Stadt Jeber, betr. Änderung der neuen Fassung des Abs. 1 des § 2 des Gesetzes vom 27. 6. 13/30. 4. 1923, betr. die ärztliche Untersuchung der Schulkinder nicht nachkommen und im übrigen die Eingabe durch die Erklärungen der Regierung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Vorfelddt.

Anlage 214.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Herrn August Laufs in Türkismühle im Landesteil Birkenfeld.

Der Petent hat nach seiner Eingabe von der Regierung des Landesteils Birkenfeld ein Baugelände gekauft, das ihm später durch Gerichtsbeschluss angeblich zu unrecht wieder abgenommen worden ist. Er bittet nun den Landtag, ihm wieder zu dem Besitztum zu verhelfen.

Zu der Beratung der Eingabe wurde ein Regierungsvertreter hinzugezogen. Dieser teilte unter Darlegung der einzelnen Vorgänge mit, daß Laufs das Gelände unter

dem Vorbehalte abgetreten erhalten habe, innerhalb einer bestimmten Frist ein Haus darauf zu erbauen. Diese Bedingung habe er nicht eingehalten, der Forderung der Rückgabe des Geländes habe er nicht entsprochen, weshalb von der Regierung in Birkenfeld die gegebenen Rechtsmittel in Anspruch genommen werden mußten. Gegen die Entscheidung der ersten Instanz, die zu seinem Ungunsten entschieden hat, habe Laufs Berufung eingelegt, die von der



höheren Instanz, dem Landgericht zu Coblenz, verworfen wurde, nachdem er einen von diesem Gericht gemachten Vergleichsvorschlag abgelehnt hat.

Danach war es dem Ausschuss unmöglich, die Bitte des Petenten zu unterstützen und stellt er den

U n t r a g:

Der Landtag wolle beschließen, über die Eingabe zur Tagesordnung überzugehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

H u g.

Anlage 215.

Bericht

des Ausschusses II über die Eingaben des Landwirts Theo Rowehl zu Warfleth und Anton Köpfen Erben (Frau Wwe. Köpfen und Carl Köpfen junr. in Barel), betreffend Abänderung des Pachtchutzgesetzes.

In den vorliegenden beiden Eingaben werden verschiedene Änderungen der Pachtchutzgesetzgebung angeregt. In der Eingabe des Landwirts Rowehl wird auf die Belastung hingewiesen, die einzelnen Verpächtern durch die Bestimmungen der Pachtchutzordnung entsteht, bzw. entstehen kann. Zum Ausgleich dieser Belastung schlägt der Petent u. a. vor, die Heranziehung der Kirchen-, Schul- und Pfarrländereien und empfiehlt, daß abwechselnd auch ein Eigner Land an die Pachtlustigen abgeben könnte; weiterhin schlägt der Petent die Gründung einer Klasse in einer Gemeinde oder einem Amtsbezirk vor, in die alle Eigner im Verhältnis der Größe und Klasse ihrer Stellen Beiträge zu zahlen hätten, bis der Zwangsverpächter eine Entschädigung bekommen könnte. Diese Entschädigung müßte sich dann annähernd auf die Höhe des Unterschiedes zwischen Marktpreis und Zwangspreis belaufen. In der Eingabe der Frau Wwe. Köpfen und des Carl Köpfen junr. wird gebeten, das Pachtchutzgesetz insofern zu ändern, daß bei Landstellen mit Gebäuden, wenn die Pacht am 1. Mai eines Jahres abläuft, der Pächter den Antrag auf Pachtverlängerung ein Jahr vorher einzureichen hat.

Im Ausschuss wurden beide Eingaben einer eingehenden Beratung unterzogen. Der hinzugezogene Regierungsvertreter führte zu den Eingaben u. a. nachstehendes aus:

I. Zu der Eingabe Rowehl.

In der Eingabe wird übersehen, daß die Pachtchutzordnung ein Reichsgesetz ist, auf dessen Gestaltung die oldenburgischen gesetzgebenden Körperschaften einen unmittelbaren Einfluß nicht ausüben können.

Die Eingabe geht ferner von falschen Voraussetzungen aus, wenn angenommen wird, daß auf Grund der Pachtchutzordnung Grundbesitzer zur Verpachtung von Land gezwungen werden können. Die Pachtchutzordnung verfolgt den Zweck, die Pächter gegen eine nicht genügend begründete Kündigung eines bestehenden oder Verweigerung der Verlängerung eines ablaufenden Pachtverhältnisses zu schützen. Es gibt auch keine andere gesetzliche Handhabe, um Grundbesitzer zur Verpachtung von Land zu zwingen, abgesehen von der Kleingartenordnung und dem Landesgesetz vom 8. März 1920, betreffend die Verpachtung von landwirtschaftlich kleinen Grundstücken, deren Vorschriften aber hier nicht zu Raum kommen.

Eine Anregung des Petenten geht davon aus, daß der Verpächter, der zur Fortsetzung eines früher eingegangenen Pachtverhältnisses gezwungen wird, oder dessen

Kündigung eines Pachtverhältnisses für unwirksam erklärt wird, hierdurch einen geldlichen Schaden erleidet. Der von den Pachteinigungsämtern festgesetzte Pachtpreis soll ein angemessener sein. Wenn allerdings auch nach Erachten der Staatsregierung zutrifft, daß im Jahre 1924 von den Pächtern Pachtpreise bewilligt worden sind, und auch für 1925 wiederum Pachtpreise geboten werden, die das von den Pachteinigungsämtern gefundene angemessene Maß des Pachtpreises, und zwar zum Teil erheblich, überschreiten, so würde doch sehr schwierig sein, den Unterschied zwischen diesen im freien Verkehr bewilligten wilden und wirtschaftlich unsinnigen Pachtpreisen und den angemessenen Pachtpreisen zu ermitteln. . . Der Staat hat keine Handhabe, um diese bedauerlichen wilden Preisbildungen zu verhindern. Es wird ihm aber gewiß nicht zugemutet werden können, sie zu schützen und noch zu fördern dadurch, daß er Maßnahmen seine Zustimmung gibt, wie sie u. a. in der Eingabe vorgeschlagen werden.

Auf die zu der Eingabe Rowehl vom Ausschuss gestellten Fragen erwiderte der Regierungsvertreter:

Der Staatsregierung ist nicht bekannt, in welcher Höhe die Pachteinigungsämter und das Landespachteinigungsamt zur Zeit die Pachtpreise festsetzen, da ihr hierüber Mitteilungen nicht zugehen. Die Unterlagen zur Beantwortung dieser Frage könnten nur durch Umfrage bei den Pachteinigungsämtern beschafft werden.

Eine Herabsetzung der unter Pachtchutz gestellten Flächengröße auf 2,5 ha ist durch das Reichsgesetz ausgeschlossen, das die Größe der unter Pachtchutz stehenden Pachtflächen auf 10 ha festsetzt und die obersten Landesbehörden nur ermächtigt, für ihr gesamtes Gebiet oder einzelne Teile des Landes die Größengrenzen nach den örtlichen Boden- und Betriebsverhältnissen auf den Umfang einer selbständigen Acker-nahrung herauf- oder herabzusetzen. Je nach den örtlichen Verhältnissen, insbesondere nach der Güte des Bodens wird die Größe einer selbständigen Acker-nahrung im Landesteil Oldenburg mit 5—15 ha anzunehmen sein. Eine Herabsetzung auf 2,5 ha kann hiernach nicht in Frage kommen.

Es ist der Staatsregierung nicht bekannt, ob und in welchem Umfange die obersten Landesbehörden anderer Länder von der vorstehend aufgeführten Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Größe der unter Pachtchutz stehenden Flächen statt auf 10 ha auf eine größere oder kleinere Fläche festgesetzt haben.

II. Zu der Eingabe R ö p k e n.

Die Festsetzung der Fristen für die Anrufung der Pachteinigungsämter ist Sache der obersten Landesbehörden, ausgenommen bei Anträgen auf Abänderung einer Vertragsleistung, die nach der Vorschrift des Reichsgesetzes abzuweisen sind, wenn sie nicht spätestens binnen 2 Monaten nach Ablauf des Pachtjahres, für das die Abänderung verlangt wird, bei dem zuständigen Pachteinigungsamt eingehen.

Die Verlängerung eines ohne Kündigung ablaufenden Pachtverhältnisses ist, wenn es sich nicht um unbebaute Pachtgrundstücke handelt, die als Wiese oder Weide benutzt werden, nach der Verordnung des Staatsministeriums vom 12. Mai 1924 spätestens 6 Monate vor Beendigung des Pachtverhältnisses zu beantragen. Diese

Frist, die auch schon vorher galt, ist bisher, soweit dem Staatsministerium bekannt, nicht beanstandet worden. Sie ist eine Mindestfrist. Der Pächter, der selbst an einer frühzeitigen Klarstellung seines Verhältnisses am meisten interessiert ist, wird von sich aus diese Klarstellung, soweit erforderlich, durch Anrufung des Pachteinigungsamts, möglichst frühzeitig herbeizuführen suchen. Es erscheint daher überflüssig, diese Frist auf ein Jahr zu erweitern.

Der Ausschuß stimmte diesen Ausführungen des Regierungsvertreters zu und stellte den

U n t r a g:

Der Landtag wolle die beiden Eingaben durch die Ausführungen des Regierungsvertreters als erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Fr ö h l e.

Anlage 216.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des H. Rathert, Oldenburg, betreffend Ermäßigung der Mietzinssteuer.

In der Eingabe weist der Petent auf die drückende Steuerlast des Hausbesitzers hin und bittet den Landtag, seine Verhältnisse einer Prüfung unterziehen zu wollen. Der Regierungsvertreter erklärte: Der Petent habe beim Stadtmagistrat Oldenburg den Antrag auf Ermäßigung der Steuer gestellt. Dieser Antrag sei mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers abgelehnt. Derselbe besitze in Oldenburg 3 eigene Häuser mit einem gemeinen Wert von 53 500 M, dazu die beiden Häuser seiner Frau mit einem gemeinen Wert von 28 500 Mark. Diese Häuser hätten einen Friedensmietwert von insgesamt 5 355 M.

Die hypothekarische Belastung der Häuser betrug vor dem Kriege 39 300 M, diese seien zum Frühjahr d. Js. bis auf 8 800 M abgetragen.

Inwieweit der Petent durch das Reichsaufwertungs-gesetz betroffen würde, sei nicht bekannt. Nach Ablehnung

des Antrages durch den Stadtmagistrat, der übrigens die Gesuche wohlwollend prüfe und wenn möglich auch berücksichtige, habe der Petent den Antrag auf Ermäßigung der Steuer beim Ministerium gestellt. Dieses sei aus denselben Erwägungen, wie der Stadtmagistrat zu einem ablehnenden Bescheide gekommen. Wenn auch nicht zu verkennen sei, daß die Steuerlast eine drückende sei, so müsse doch berücksichtigt werden, daß in diesem Falle ein beträchtlicher Teil des Vermögens vor der Entwertung geschützt sei und infolgedessen eine besondere Härte bezüglich der Steuer nicht vorliege.

Der Ausschuß konnte sich den Ausführungen des Regierungsvertreters nicht verschließen und stellt den

U n t r a g:

Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

G ö h r s.

Anlage 217.

Bericht

des Ausschusses I zu dem Gesuch der diätarisch angestellten Gefängnis-aufsicher Gustav Henkensiefken und Karl Schneider in Oldenburg um Schaffung von zwei neuen Planstellen.

Die Gesuchsteller werden seit 1. August 1922 als Gefängnis-aufsicher diätarisch besoldet. Sie beantragen, die Zahl der Stellen für planmäßige Gefängnisoberwachmeister an der Gefängnisanstalt Oldenburg um 2 zu erhöhen und ihnen diese Stellen zu übertragen.

Der bei Beratung der Eingabe hinzugezogene Regierungsvertreter hat erklärt, daß die Gesuchsteller zwar ein verhältnismäßig hohes Lebensalter hätten, aber in ihrem Dienstalter — das entscheidend sein müsse — hinter einer großen Anzahl von Diätaren des Justiz-, Verwal-

tungs-, Klassen- und auch des Aufsichtsdienstes in Wechta zurückblieben. Gentensieffen habe ein Dienstalter vom 1. Juni 1920 und Schneider ein solches vom 26. Juni 1919. Die planmäßige Anstellung würde erfolgen, sobald die Gesuchsteller nach ihrem Dienstalter dazu heranständen.

Der Ausschuß schließt sich den Ausführungen des Regierungsvertreters an. Er stellt den

U n t r a g:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Deltjen.

Anlage 218.

Bericht

des Ausschusses III über die Eingabe des Landarbeiters Hermann Claassen, betreffend Bewilligung eines Darlehens aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge.

In der Eingabe beantragt der Petent, dessen Haus im Juli 1924 abbrannte, ein Darlehen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge, da er für den ausgezahlten Betrag der Landesbrandkasse den Neubau nicht errichten konnte. Dem Geschädigten wurde sowohl durch seine Gemeinde wie dem Amt Friesoythe staatliche Hilfe aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge zugesagt.

In Erwartung dieser Hilfe und der dringenden Notwendigkeit, eine Wohnung zu bekommen, da der Petent Vater von 8 kleinen Kindern ist, hat er den Bau begonnen, ihn aber ohne staatliche Hilfe nicht vollenden können.

Bei der Beratung der Eingabe erklärte der Regierungsbevollmächtigte, daß Mittel aus der produktiven Er-

werbslosenfürsorge in diesem Falle nicht in Frage kommen könnten, doch sei dem Petent eine Zinsbeihilfe für die Aufnahme fremden Geldes im Betrage von 250 M für das Jahr 1925/26 gewährt.

Der Ausschuß hat gegen diese Beordnung Einwendungen nicht zu erheben und stellt den

U n t r a g:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärungen des Regierungsbevollmächtigten für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Z i m m e r m a n n.

Anlage 219.

Bericht

des Ausschusses III über die Eingabe des Landesamtes für Volkshochschulen, betreffend Bewilligung eines Darlehens von 2000 Mk. für das Volkshochschulheim Edewecht.

In der Eingabe weist das Landesamt für Volkshochschulen darauf hin, daß seit dem 8. Novbr. 1923 der Verein bestrebt sei, das vom Siedlungsamt erworbene Kolonat Nr. 50 in Gusbäke am Hunte—Ems—Kanal zu kultivieren und den Bau eines Volkshochschulheimes vorzubereiten.

Für die Kultivierung des Moores und den Bau der Volkshochschule sind bereits alle Materialien beschafft und bezahlt. Die dafür erforderlichen Mittel im Betrage von 15 000 M sind freiwillige Spenden und wurden von Anhängern des Volkshochschulgedankens zur Verfügung gestellt.

Die bisher vom Staat für das Volkshochschulheim Edewecht bereitgestellten Mittel im Betrage von 850 M

wurden für Abtragung des Kanons an das Siedlungsamt und für Verwaltungskosten an die Staatliche Kreditanstalt verwandt.

Neben den bisher schon aufgebrauchten Beträgen machen sich, um die Ausführung des Bauvorhabens zu vollenden, noch rund 4000 M notwendig. Da 2000 M für das laufende Jahr im Etat eingestellt worden sind, fehlen noch 2000 M, welche als Darlehen durch den Verein vom Staate erbeten werden.

Der bei der Behandlung der Eingabe hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß die Regierung über den im Etat eingestellten Betrag nicht hinausgehen könne. Wenn auch anzuerkennen sei, daß die Förderung des Volkshochschulwesens einen guten Kern in sich berge, so sei je-



doch der Kreis der Schüler ein so beschränkter, daß die Regierung die Bereitstellung eines größeren Betrages nicht befürworten könne.

Auch die im Ausschuß erfolgten Hinweise, daß das Volkshochschulheim in Ederwecht circa 25 jungen Leuten aus dem ganzen Lande, in jedem Kursus Gelegenheit zur Weiterbildung und Vervollkommnung ihres Wissens geben könne, konnten die Bedenken des Regierungsvertreters nicht zerstreuen. Nach eingehender Beratung stellt ein Teil des Ausschusses, die Abg. Fick, Jordan, Schmidt, Tanzen und Zimmermann den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Der übrige Teil des Ausschusses, die Abg. Faber, Lefers, Meyer, Wempe, Freese, Schröder, Wichmann, Thyje und Lehmkuhl stellt den

Antrag Nr. 2:

Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Zimmermann.

Anlage 220.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Mittelschullehrers Finke in Wiefelstede vom 4. März 1925 um Neu-
festsetzung seines Besoldungsdienstalters.

Der Gesuchsteller wünscht mit seinem Kollegen Baasen im Besoldungsdienstalter gleichgestellt zu werden. Nachdem nach der Erklärung des Regierungsvertreters das Besoldungsdienstalter des Finke inzwischen mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 an um 4 Jahre zurück-

verlegt worden ist, kann der Wunsch des Gesuchstellers als befriedigt angesehen werden.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Die Eingabe durch die Ausführungen des Regierungsvertreters für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Deltjen.

Anlage 221.

Bericht

des Ausschusses II über die Eingabe der Bockhorner Sielacht.

Die Eingabe wendet sich gegen den Artikel 2 der Anlage 17, betr. den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. Bildung einer vergrößerten Bockhorner Sielacht. Der Gesetzentwurf lag dem alten Landtage vor, ist dem Landtage in seiner gegenwärtigen Sitzung

aber nicht wieder zugegangen. Der Ausschuß stellt demgemäß den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Bockhorner Sielacht für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

A l b e r s.

